

Was kann ich zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Durch Hygienemaßnahmen kann man die Übertragung von Krankheitserregern verhindern. Sie können dazu beitragen, indem Sie einige **einfache Regeln beachten**:

- **Waschen Sie sich** vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch sowie vor und nach den Mahlzeiten mit Flüssigseife aus einem Seifenspender gründlich **die Hände**. Verwenden Sie zum Abtrocknen der Hände Einweghandtücher. Gegebenenfalls **desinfizieren** Sie die Hände.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe (auch Eheringe) und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung.
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine saubere Wunden an Händen oder Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

- Ihr Arbeitgeber darf Sie nur dann im Lebensmittelbereich beschäftigen, wenn Sie die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach § 43 IfSG vorgelegt haben.
- Er ist verpflichtet, Sie vor Aufnahme der Beschäftigung erneut über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote zu belehren und diese Belehrung alle zwei Jahre zu wiederholen. Ihre Teilnahme daran muss der Arbeitgeber dokumentieren.
- Den Nachweis über die jeweils letzte Belehrung muss der Arbeitgeber zusammen mit der Bescheinigung über die Erstbelehrung nach § 43 IfSG in der Betriebsstätte aufbewahren und bei Kontrolle vorlegen können.



So erreichen Sie uns:



Gesundheitsamt
Stadt Frankfurt am Main
Abteilung Medizinische Dienste
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 212-34637
069 212-33970
069 212-34756

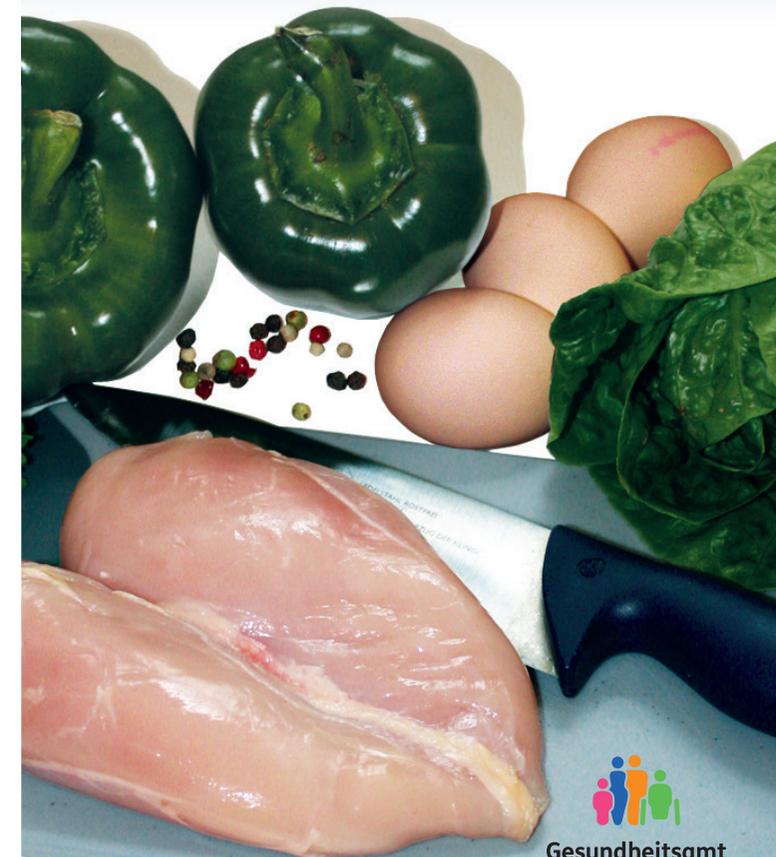
Fax: 069 212-9734756

info.belehrung@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Herausgeber: Gesundheitsamt | Stadt Frankfurt am Main
Breite Gasse 28 | 60313 Frankfurt am Main
© 2015 Stadt Frankfurt am Main, alle Rechte vorbehalten

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Information für Beschäftigte im Lebensmittelbereich



Welchen Sinn hat die Belehrung?

In vielen Lebensmitteln vermehren sich Krankheitserreger wie Bakterien besonders leicht. Werden derart verunreinigte Lebensmittel verkauft oder in Gaststätten bzw. Gemeinschaftseinrichtungen ausgegeben, kann eine große Zahl von Menschen schwer erkranken. Daher sieht das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** vor, Beschäftigte im Lebensmittelbereich über Tätigkeitsverbote aufzuklären und verlangt von ihnen eine Erklärung, dass keine Hinderungsgründe für den Umgang mit offenen Lebensmitteln bestehen.

Wer führt die Belehrung durch?

Die **Erstbelehrung** muss laut IfSG **in einem Gesundheitsamt** oder von einem Arzt im Auftrag des Gesundheitsamtes durchgeführt werden. Sie verliert ihre Gültigkeit nur, wenn seit der Belehrung mehr als drei Monate bis zur Aufnahme der Tätigkeit im Lebensmittelbereich vergehen. Voraussetzung für eine Belehrung im Gesundheitsamt in Frankfurt am Main ist, dass Sie mit **Wohnsitz in Frankfurt am Main** gemeldet sind oder zumindest **die Betriebsstätte Ihres Arbeitgebers in Frankfurt am Main** ist. Unmittelbar nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit und dann alle zwei Jahre sind Folgebelehrungen vom Arbeitgeber oder einer von ihm beauftragten kompetenten Person durchzuführen.

Was bedeutet „Lebensmittelbereich“?

Der „Lebensmittelbereich“ umfasst **Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten** und **sonstigen Einrichtungen** mit oder zur **Gemeinschaftsverpflegung** und insbesondere das **Herstellen, Behandeln** oder **Inverkehrbringen von offenen Lebensmitteln** wie Milch, Milchprodukten, Fleisch, Fisch, Speiseeis, Säuglingsnahrung oder Rohkostsalaten. Eingeschlossen sind auch Tätigkeiten, bei denen die Übertragung von Krankheitserregern auf Lebensmittel über Gebrauchsgegenstände zu befürchten ist.

Wann darf man nicht im Lebensmittelbereich arbeiten?

Wenn Sie an einer der **folgenden Krankheiten leiden** oder der **Verdacht darauf besteht**, dürfen Sie **nicht im Lebensmittelbereich arbeiten**:

- Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose und andere ansteckende Durchfallerkrankungen
- Hepatitis A oder Hepatitis E
- infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, wenn die Möglichkeit besteht, dass von dort Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können

Wie erkennt man diese Krankheiten?

Ob Sie eine der genannten Krankheiten haben, kann nur der Arzt feststellen. Es gibt aber bestimmte Krankheitszeichen, die auf diese Krankheiten hinweisen und meist leicht zu erkennen sind. Solche Symptome sind:

- Durchfall (mit drei oder mehr dünnflüssigen Stühlen pro Tag)
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- und Gelenkschmerzen und Durchfall oder Verstopfung
- Gelbfärbung der Haut und der Augen, heller Stuhl, dunkler Urin
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen, die gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Was müssen Sie tun, wenn Sie solche Krankheitszeichen bei sich feststellen?

Wenn Sie eines oder mehrere der genannten Krankheitszeichen bei sich selbst feststellen, dürfen Sie keine Tätigkeiten im Lebensmittelbereich ausüben. Gehen Sie unbedingt zum Arzt!

Teilen Sie ihm mit, dass Sie im Lebensmittelbereich arbeiten. Außerdem müssen Sie unverzüglich Ihren Arbeitgeber in Kenntnis setzen!

Wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig Ihren Arbeitgeber nicht informieren oder Ihre Tätigkeit trotz der Erkrankung weiter ausüben, können Sie mit einer **Geldstrafe bis zu 25.000 Euro** oder mit **Gefängnis bis zu zwei Jahren** bestraft werden.

Falls es dadurch zu der Weiterverbreitung von Krankheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG oder Krankheitserregern gemäß § 7 IfSG kommen sollte, kann sich das Strafmaß auf **bis zu 5 Jahren Gefängnis** erhöhen.

Kann man Krankheitserreger ausscheiden, ohne sich krank zu fühlen?

Bestimmte Krankheitserreger können nach einer Erkrankung **noch** längere Zeit mit dem Stuhl **ausgeschieden werden**, obwohl **keine Krankheitszeichen** mehr bestehen:

- Salmonellen
- Choleravibrionen
- Shigellen
- enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)

Der Arzt kann durch die Untersuchung von Stuhlproben feststellen, ob Sie diese Krankheitserreger ausscheiden.

Solange die Krankheitserreger im Stuhl nachweisbar sind, dürfen Sie die oben genannten Tätigkeiten nicht ausüben!

Darf man überhaupt nicht arbeiten, wenn man Krankheitserreger ausscheidet oder eines der genannten Symptome hat?

Das **Tätigkeitsverbot** gilt **nur für den Lebensmittelbereich**, d.h., wenn Ihre Gesundheit es zulässt, dürfen Sie **in anderen Bereichen** (z.B. im Büro) durchaus **arbeiten**.